

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zu dem Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 30. Oktober 2016

A. Problem und Ziel

Die Volkswirtschaften der Europäischen Union und Kanadas sind durch vielfältige Investitions- und Handelsbeziehungen eng miteinander verflochten. Die bilateralen Wirtschaftsbeziehungen Deutschlands bzw. der EU mit Kanada können und sollten jedoch noch weiter ausgebaut werden. Daher gilt es, die Möglichkeiten für den Handel und für Investitionen zwischen der Europäischen Union und Kanada zu steigern, insbesondere durch einen verbesserten Marktzugang für Waren und Dienstleistungen sowie besser miteinander vereinbarte und klare Handelsregeln. Zugleich sollen gemeinsam mit Kanada als einem der engsten Partner der Europäischen Union neue Standards für künftige faire Handelsabkommen gesetzt werden.

B. Lösung

Am 24. April 2009 ermächtigte der Rat der Europäischen Union die Europäische Kommission einstimmig zur Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen mit Kanada. Nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurde das Verhandlungsmandat 2011 einstimmig um den Bereich Investitionsschutz ergänzt. Die Europäische Kommission handelte in der Folge auf der Grundlage der Verhandlungsrichtlinien des Rates das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement – CETA) aus, mit dem moderne und privilegierte Wirtschaftsbeziehungen zu Kanada aufgebaut werden sollen. Der Deutsche Bundestag hat sich während des Verhandlungsprozesses u.a. in zahlreichen Plenardebatten, Ausschusssitzungen und öffentlichen Expertenanhörungen intensiv mit dem Abkommen befasst. Nach Abschluss der Verhandlungen und der Rechtsförmlichkeitsprüfung wurde der geprüfte Text am 29. Februar 2016 veröffentlicht. CETA wurde am 30. Oktober 2016 durch Kanada und die Europäische Union unterzeichnet. Die EU-Mitgliedstaaten hatten bereits vorab unterzeichnet, für die Bundesrepublik Deutschland geschah dies am 28. Oktober 2016 in Brüssel. Nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments am 15. Februar 2017 zum Abkommen wird es nach dessen Artikel 30.7 Absatz 3 Buchstabe a seit dem 21. September 2017 mit Einschränkungen vorläufig angewendet.

Die vorläufige Anwendung erstreckt sich nur auf solche Bereiche, die in der ausschließlichen Zuständigkeit der EU liegen. Von der vorläufigen Anwendung

ausgenommen sind u.a. weite Teile des Kapitels Acht (Investitionen) sowie Teile des Kapitels 13 (Finanzdienstleistungen), soweit sie andere Investitionen als ausländische Direktinvestitionen betreffen (u.a. Portfolio-Investitionen), den Investitionsschutz oder die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten betreffen. Da die Europäische Union für diese Materien keine ausschließliche Kompetenz besitzt, handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, bei dem neben der Europäischen Union auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind. Nach Artikel 30.7 des Abkommens tritt dieses dadurch erst nach seiner Ratifizierung durch alle Vertragsparteien, also auch alle EU-Mitgliedstaaten, vollständig in Kraft.

Durch das nachfolgende Gesetz soll das Abkommen die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlangen.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Durchführung des Abkommens entstehen durch vorgesehene Konsultationen, Arbeitsgruppen und Ausschüsse administrative Kosten für die Organe der Europäischen Union. Die entgangenen Zölle werden sich bis zur vollständigen Umsetzung des Abkommens nach sieben Jahren schätzungsweise auf 311 Millionen EUR belaufen, da die Zölle auf 97,7 Prozent der EU-Tarifpositionen mit Inkrafttreten (bzw. vorläufiger Anwendung) des Abkommens beseitigt werden und danach ein weiteres Prozent schrittweise innerhalb von drei, fünf bzw. sieben Jahren abgebaut wird. Ferner wird mit dem Abkommen eine neue Investitionsgerichtbarkeit im Rahmen des Verfahrens zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten eingeführt. Die Kosten für dessen ständige Struktur, bestehend aus einem Gericht erster Instanz und einem Berufungsgericht, werden hälftig zwischen der EU und Kanada geteilt. Die EU-Kommission veranschlagt für den EU-Anteil jährliche Ausgaben in Höhe von 0,5 Millionen EUR, die vollständig aus dem EU-Budget beglichen werden sollen.

a) für den Bund

Zusätzliche Verwaltungskosten für den Bund werden voraussichtlich im Zuge der Durchführung von Amtshilfe im Zollbereich entstehen sowie durch die Wahrnehmung von Tätigkeiten im Rahmen des Ausschuswesens. Diese Verwaltungskosten sind im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze zu erwirtschaften.

b) für die Länder

Zusätzliche Verwaltungskosten für Länder entstehen nicht.

c) für die Kommunen

Zusätzliche Verwaltungskosten für Kommunen entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Handelsabkommen ist kostenneutral und wird den deutschen Unternehmen verbesserte Export- und Importchancen eröffnen. Binnen sieben Jahren nach Inkrafttreten (bzw. vorläufiger Anwendung) werden nahezu alle Zölle abgeschafft. Es löst auch keinen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für kleine und mittelständische Unternehmen aus.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es werden keine Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt oder abgeschafft.

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten, gegebenenfalls sind leichte Preissenkungen möglich, sofern die Unternehmen den Wegfall der Kosten für Zölle an ihre Kunden weitergeben. Die Wirkungen des Handelsabkommens entsprechen einer nachhaltigen Entwicklung, weil es die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien nachhaltig fördert und Informationspflichten vereinfacht.

Entwurf eines Gesetzes zu dem Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 30. Oktober 2016

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 28. Oktober 2016 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits vom 30. Oktober 2016 wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 30.7 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Berlin, den 5. Juli 2022

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich, soweit es in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union fällt, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 und 6 des Grundgesetzes erforderlich, weil das Abkommen, das innerstaatlich in Geltung gesetzt wird, Verfahrensregeln enthält und insoweit für abweichendes Landesrecht kein Raum ist.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 30.7 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Das Abkommen hat das Ziel, den Ausbau der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kanada andererseits voranzutreiben. Es soll einen wichtigen Beitrag zum Abbau von Marktzugangshindernissen leisten und mögliche Wettbewerbsnachteile für europäische und somit auch deutsche Unternehmen beim Marktzugang gegenüber anderen Ländern (insbes. den USMCA-Ländern USA und Mexiko) verhindern. Die deutsche und die europäische Industrie, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, werden insbesondere vom weitgehenden Zollabbau, dem Abbau nicht-tarifärer Handelshemmnisse und dem erweiterten Marktzugang im Bereich der öffentlichen Beschaffung profitieren, wodurch Arbeitsplätze gesichert und geschaffen werden können. Das Abkommen ist geeignet, die vielfältigen Diversifizierungsbestrebungen der Bundesrepublik Deutschland bzw. der deutschen Wirtschaft zu fördern und dient dabei insbesondere dem Ziel, die Kooperation und den Handel mit einem Partner zu fördern, der die grundlegenden Werte der liberalen Demokratie teilt.

Im Einklang mit den Zielsetzungen des Koalitionsvertrages setzt sich die Bundesregierung unverzüglich dafür ein, gemeinsam mit den Partnern des Abkommens im Wege einer bindenden Auslegung von materiell-rechtlichen Investitionsschutzstandards in CETA eine missbräuchliche Anwendung dieser Standards wirksam zu begrenzen. Ferner wird sich die Bundesregierung für eine Stärkung der Rolle des Europäischen Parlamentes im Rahmen der regulatorischen Kooperation einsetzen. Ergänzend ist im Lichte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu CETA außerdem vorgesehen, das bereits im Rahmen der vorläufigen Anwendung von CETA klargestellte Einstimmigkeitserfordernis der EU-Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit bestimmten Beschlüssen des Gemischten CETA-Ausschusses durch Protokollerklärung auch für die Zeit ab dem Inkrafttreten des Abkommens zu verankern.

Negative Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da weder Kosten für die private Wirtschaft noch für private Verbraucher entstehen. Sofern die Kosteneinsparungen an die Kunden weitergegeben werden, sind leichte Preissenkungen möglich. Kosten für die sozialen Sicherungssysteme entstehen nicht.

Mit dem Gesetzentwurf werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger eingeführt.

Denkschrift

A. Allgemeines

Am 24. April 2009 ermächtigte der Rat der Europäischen Union die Europäische Kommission einstimmig zur Aufnahme von Verhandlungen über ein umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen mit Kanada. Nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurde das Verhandlungsmandat 2011 einstimmig um den Bereich Investitionsschutz ergänzt. Die Kommission hat auf der Grundlage der Verhandlungsrichtlinien des Rates das umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement – CETA) ausgehandelt. Am 1. August 2014 wurden die CETA-Verhandlungen auf der

Ebene der Chefunterhändler politisch abgeschlossen. Der Vertragstext wurde von der EU-Kommission am 26. September 2014 veröffentlicht. Nach dem Abschluss der Rechtsförmlichkeitsprüfung am 29. Februar 2016 wurde der geprüfte Text am

selben Tag veröffentlicht. Änderungen zwischen 2014 und 2016 betrafen vor allem die Ausgestaltung des institutionellen Rahmens für den Investitionsschutz, daneben gab es punktuelle Klarstellungen. Die deutsche Sprachfassung liegt seit 5. Juli 2016 vor.

Am 28. Oktober 2016 stimmte der Rat der Europäischen Union im schriftlichen Verfahren der Unterzeichnung von CETA durch die EU sowie dessen teilweiser vorläufiger Anwendung zu. In diesem Zusammenhang wurden unter anderem zur Umsetzung der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichts aus seinem Urteil vom 13. Oktober 2016 zu Eilrechtsschutzanträgen gegen die Unterzeichnung, vorläufige Anwendung und Annahme von CETA mehrere Erklärungen vereinbart. Ferner legten die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten und Kanada zum Zeitpunkt der Unterzeichnung von CETA ein Gemeinsames Auslegungsinstrument fest. CETA wurde am 30. Oktober 2016 durch Kanada und die Europäische Union unterzeichnet. Zuvor unterzeichneten auch alle Mitgliedstaaten der EU das Abkommen. Für die Vertragspartei Bundesrepublik Deutschland erfolgte die Unterzeichnung am 28. Oktober 2016 in Brüssel.

Der Rat der Europäischen Union leitete in der Folge den Text des Abkommens dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu, das diesem dann am 15. Februar 2017 zustimmte. Das Abkommen wird nach dessen Artikel 30.7 Absatz 3 Buchstabe a seit dem 21. September 2017 mit Einschränkungen vorläufig angewendet.

Für das Inkrafttreten bedarf es der Ratifizierung durch die EU-Mitgliedstaaten, welche in Deutschland durch das vorliegende Gesetz im Sinne des Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erfolgt.

CETA enthält Bestimmungen für die Bereiche Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren, handelspolitische Schutzmaßnahmen, technische Handelshemmnisse, gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, Zoll und Handelserleichterungen, Subventionen, Investitionen, grenzüberschreitender Dienstleistungshandel, vorübergehende Einreise und vorübergehender Aufenthalt von

Geschäftszwecke verfolgenden natürlichen Personen, gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen, interne Regulierung, Finanzdienstleistungen, Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr, Telekommunikation, elektronischer Geschäftsverkehr, Wettbewerbspolitik, Staatsunternehmen, Monopolinhaber und Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten, öffentliche Beschaffungen, geistiges Eigentum, Regulierungszusammenarbeit, Handel und nachhaltige Entwicklung, Handel und Arbeit, Handel und Umwelt, Bilateraler Dialog und Zusammenarbeit, Verwaltungs- und institutionelle Bestimmungen, Transparenz und Streitbeilegung.

Ergänzt wird das Abkommen unter Verweis auf Artikel 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge durch ein „Gemeinsames Auslegungsinstrument zum umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten“. Dieses enthält einvernehmliche Klarstellungen u.a. zu den Auswirkungen des Abkommens auf die Fähigkeit der Regierungen, im öffentlichen Interesse regelnd tätig zu werden („right to regulate“), sowie zu den Bestimmungen über Investitionsschutz und Streitbeilegung sowie über nachhaltige Entwicklung, Arbeitnehmerrechte und Umweltschutz. Es stellt ferner klar, dass die Umsetzung des Übereinkommens von Paris eine wichtige gemeinsame Verantwortung für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten und Kanada darstellen wird.

CETA will zur Weiterentwicklung der globalen Handelsregeln beitragen, insbesondere durch Modernisierung des Investitionsschutzes. CETA hat darüber hinaus eine sehr hohe Bedeutung für die politischen Beziehungen mit Kanada, das in Werten und Positionen der EU und DEU sehr nahe steht und ein enger Partner u.a. in multilateralen Foren ist. Aus diesem Grund wurde parallel zu CETA auch ein aktualisiertes Rahmenabkommen der EU und ihrer Mitgliedstaaten mit Kanada, das Abkommen über eine strategische Partnerschaft, ausgehandelt und unterzeichnet. Dieses ist durch Deutschland bereits im Jahr 2017 ratifiziert worden.

B. Besonderes (Inhalt des Abkommens)

Präambel

In der Präambel des Abkommens wird das Ziel einer verstärkten wirtschaftlichen Zusammenarbeit auf Basis klarer, transparenter, berechenbarer und beiderseits vorteilhafter Regeln für Handel und Investitionen im Einklang mit den multilateralen Handelsregeln formuliert. Ziel ist die Schaffung eines erweiterten und sicheren Marktes für Waren und Dienstleistungen durch den Abbau oder die Beseitigung von Handels- und Investitionshemmnissen. Die Präambel enthält zudem ein Bekenntnis zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Entwicklung des Welthandels in einer Form, die zu mehr Nachhaltigkeit in wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Hinsicht beiträgt. Das Abkommen soll außerdem Investitionen sowie Investoren in Bezug auf ihre Investitionen schützen und eine beiderseitig vorteilhafte Wirtschaftstätigkeit fördern, ohne das Recht der Vertragsparteien in Frage zu stellen, im öffentlichen Interesse innerhalb ihrer Hoheitsgebiete regelnd tätig zu werden. Ferner werden die Wahrung und Förderung der kulturellen Vielfalt und Eigenständigkeit hervorgehoben. Die Umsetzung des Abkommens soll durch die Vertragspartner in einer Weise geschehen, die mit der Durchsetzung ihres jeweiligen Arbeits- und Umweltrechts in Einklang steht und ihr Arbeits- und Umweltschutzniveau fördert, sowie aufbauend auf ihren internationalen Verpflichtungen in Beschäftigungs- und Umweltbelangen.

Kapitel Eins - Allgemeine Begriffsbestimmungen und einleitende Bestimmungen

Kapitel Eins enthält allgemeine und vertragsparteispezifische Begriffsbestimmungen, die Eingrenzung des räumlichen Geltungsbereiches sowie einleitende Bestimmungen, etwa zum Verhältnis zu anderen Abkommen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kapitel Zwei - Inländerbehandlung und Marktzugang für Waren

Kapitel Zwei legt dar, wie CETA zur Senkung bzw. Beseitigung von Zöllen, Steuern und anderen Einfuhrabgaben für Waren im Handel zwischen den Vertragsparteien führt. Die meisten Handelsbeschränkungen entfallen sofort mit dem Inkrafttreten des Abkommens (bzw. vorläufiger Anwendung), andere werden schrittweise abgebaut. Die Vertragsparteien verpflichten sich, eingeführte Waren mit Ursprung im Gebiet der jeweils anderen Partei nicht weniger günstig zu behandeln als im Inland produzierte Waren.

In dem Kapitel werden auch bestimmte Beschränkungen und Kontrollen beschrieben, die im Rahmen von CETA eingeführt oder beibehalten werden, wie etwa der Schutz der Rechte beider Parteien als WTO-Mitglieder oder die Herkunftsgarantie der eingeführten Waren.

Kapitel Drei - Handelspolitische Schutzmaßnahmen

In Kapitel Drei bestätigen die Vertragsparteien ihre Rechte und Pflichten nach den Regeln der Welthandelsorganisation und regeln die Grundsätze und den Umgang mit Antidumping-Maßnahmen und generellen Handelsschutzmaßnahmen.

Dieses Kapitel enthält außerdem Vorschriften zur Transparenz, insbesondere in Bezug auf die Untersuchung etwaiger unlauterer Handelspraktiken sowie entsprechende Gegenmaßnahmen; ferner enthält es die präventiven Mechanismen Konsultation und Informationsaustausch.

Kapitel Vier - Technische Handelshemmnisse

In Kapitel Vier verpflichten sich die Vertragsparteien, bei technischen Vorschriften für die Erprobung und Zertifizierung von Produkten enger zusammenzuarbeiten. Das Kapitel regelt die Ausarbeitung, Annahme und Anwendung von technischen Vorschriften, Normen und Konformitätsbewertungsverfahren, die sich auf den Warenhandel zwischen den Vertragsparteien auswirken können. Die Regelungen in CETA zu technischen Handelshemmnissen bauen auf den multilateralen Vereinbarungen der WTO auf. Die Regulierungsbehörden der Vertragsparteien sollen in die Lage versetzt werden, Erfahrungen und Informationen auszutauschen und Bereiche für eine engere Zusammenarbeit zu bestimmen. Diese Zusammenarbeit ist freiwillig. Die Vertragsparteien werden nicht verpflichtet, ihre Standards zu senken.

Kapitel Fünf - Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

Kapitel Fünf behandelt die Lebensmittelsicherheit sowie die Tier- und Pflanzengesundheit und wahrt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Rahmen des WTO-Abkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen. Ferner besteht seit 1998 ein Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas über gesundheitspolizeiliche Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier im Handel mit lebenden Tieren und Tierprodukten. Die Bestimmungen des Kapitel Fünf ersetzen dieses, die Tätigkeiten im Rahmen des Abkommens werden jedoch fortgesetzt.

Dieses Kapitel trägt stellt außerdem sicher, dass die Maßnahmen beider Parteien zum Schutz der Lebensmittelsicherheit und Tier- und Pflanzengesundheit nicht zu unfairen Handelshemmnissen führen, sondern vielmehr den Handel erleichtern. Mit CETA werden die Verfahren zwar gestrafft, doch werden weder die europäischen noch die kanadischen SPS-Vorschriften geändert. Alle Erzeugnisse müssen die geltenden gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Standards der Einfuhrpartei uneingeschränkt einhalten.

Kapitel Sechs - Zoll und Handelserleichterungen

Kapitel Sechs zielt darauf ab, die Zollverfahren zu vereinfachen und sie effizienter zu gestalten. Dabei sollen Transparenz, vereinfachte, risikobasierte Verfahren (z. B. Risikomanagement und Bearbeitung der Vorab-Anmeldungen) sowie Sicherheit und Vorhersehbarkeit (z. B. ein transparentes Beschwerdeverfahren und verlässliche und verbindliche Zolltarifauskünfte) sichergestellt werden.

Kapitel Sieben - Subventionen

Kapitel Sieben dient der Steigerung der Transparenz im Zusammenhang mit staatlichen Subventionen an Unternehmen. Die Vertragsparteien haben danach die jeweils andere Partei in Kenntnis darüber zu setzen, ob sie die Erzeugung von Waren subventionieren. Zudem müssen sie auf Anfrage der anderen Partei weitere Informationen über die Subventionen erteilen, die sie Dienstleistungsunternehmen gewähren.

Darüber hinaus wird in dem Kapitel ein Mechanismus errichtet, der den Vertragsparteien die Möglichkeit eröffnet, einander zu Subventionen zu konsultieren, die den bilateralen Handel negativ beeinflussen können und gegebenenfalls Lösungen zu finden.

Kapitel Acht - Investitionen

Kapitel Acht enthält Vorschriften zur Erleichterung und zum Schutz von grenzüberschreitenden Investitionen zwischen den Vertragsparteien und zur Sicherstellung ihrer rechtsstaatlichen Behandlung unter Wahrung des staatlichen Regulierungsrechts. In dem Kapitel werden Marktzugangsregeln für Investitionen vereinbart und Barrieren für ausländische Investitionen abgebaut, wie etwa Obergrenzen für ausländische Beteiligungen oder Leistungsanforderungen. Zudem werden transparente, stabile und vorhersehbare Vorschriften für die Behandlung von getätigten Investitionen nach rechtsstaatlichen Maßstäben festgelegt. Außerdem wird Investoren ermöglicht, ihr Kapital in ihr Heimatland zurück zu transferieren.

Ferner wird ein reformiertes Investitionsgerichtssystem zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Investoren einer Vertragspartei und einer anderen Vertragspartei vereinbart. Diese neue Investitionsgerichtsbarkeit besteht aus einem ständigen Gericht erster Instanz und einem Berufungsgericht mit Vollzeitrichterinnen und -richtern und ersetzt die bisher für die Investor-Staat-Streitbeilegung üblichen *ad hoc* Schiedsgerichte. Mit detaillierten Regeln zur effektiven Abwehr missbräuchlicher und unbegründeter Klagen, Vorschriften zur Öffnung der Verhandlungen für die Öffentlichkeit und zur Drittbeteiligung, sowie mit strikten Ethikregeln für die Richter ist ein erster Schritt der Reform der Schiedsgerichtsbarkeit beim Investitionsschutz getätigt.

In Kapitel Acht wird ferner das staatliche Regulierungsrecht der Vertragsparteien zu Erreichung legitimer politischer Ziele ausdrücklich bestätigt. Die Parteien haben in besonderen Anhängen zahlreiche Maßnahmen festgelegt, die weiterhin gegenüber Investoren der anderen Partei aufrechterhalten oder eingeführt werden können. So wird der nötige Politikspielraum, auch für die Zukunft, gewahrt.

Kapitel Neun - Grenzüberschreitender Dienstleistungshandel

Kapitel Neun erleichtert es natürlichen und juristischen Personen aus der EU, Dienstleistungen für kanadische Kunden zu erbringen und umgekehrt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich insbesondere, gegenüber Dienstleistern der jeweils anderen Partei bestimmte Maßnahmen nicht anzuwenden und einen gleichberechtigten Zugang zu ihrem jeweiligen Dienstleistungsmarkt sicherzustellen. Die Parteien haben in besonderen Anhängen zahlreiche Maßnahmen festgelegt, die weiterhin gegenüber Dienstleistern der anderen Partei aufrechterhalten oder eingeführt werden können.

Kapitel Zehn - Vorübergehende Einreise und vorübergehender Aufenthalt von Geschäftszwecke verfolgenden natürlichen Personen

Kapitel Zehn gestattet Geschäftszwecke verfolgenden natürlichen Personen die vorübergehende Einreise und den vorübergehenden Aufenthalt und gewährleistet transparente Verfahren. Es regelt die betroffenen Berufsprofile und ihnen offenstehende Branchen, die maximale Aufenthaltsdauer sowie die Gleichbehandlung von Berufstätigen aus der EU in Kanada und umgekehrt. Einzelheiten zu den Verpflichtungen der Parteien sind in einem Anhang festgelegt.

Kapitel Elf - Gegenseitige Anerkennung von Berufsqualifikationen

Kapitel Elf schafft einen Rahmen für eine leichtere gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen in reglementierten Berufen, mit dem die allgemeinen Bedingungen und Leitlinien für die Aushandlung berufsspezifischer Abkommen festgelegt werden. CETA überlässt es den entsprechenden Behörden oder Berufsorganisationen in der EU und in Kanada, gemeinsame Empfehlungen für eine jeweilige gegenseitige Anerkennung vorzulegen, die dann von den Vertragsparteien zu prüfen und ggf. als berufsspezifische Abkommen auszuhandeln und zu vereinbaren sind.

Kapitel Zwölf - Innerstaatliche Regulierung

Kapitel Zwölf stellt sicher, dass von den Vertragsparteien erlassene oder aufrechterhaltene Zulassungs- und Qualifikationserfordernisse- und -verfahren auf Kriterien beruhen, die transparent, objektiv und öffentlich zugänglich sind. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Bestimmungen einer Vertragspartei insbesondere bzgl. der Erbringung von Dienstleistungen keine unnötigen Handelshemmnisse für die Unternehmen der anderen Partei schaffen. Insbesondere durch Verweis auf spezifische Anhänge wird sichergestellt, dass die Parteien den nötigen Politikspielraum behalten.

Kapitel Dreizehn - Finanzdienstleistungen

Kapitel Dreizehn räumt Finanzinstituten und Investoren in der EU und Kanada einen gleichberechtigten Zugang zum jeweils anderen Markt ein. Es gelten bestimmte Bedingungen, und die Bestimmungen stehen vollständig im Einklang mit den vorhandenen Aufsichts- und Regulierungsstandards in der EU und in Kanada. Daneben können Finanzdienstleister ihre Dienste nur in einer beschränkten Anzahl von Branchen grenzüberschreitend anbieten. Hierzu zählen bestimmte Versicherungs- und Bankdienstleistungen. Außerdem wird in diesem Kapitel ein Ausschuss für Finanzdienstleistungen eingerichtet, der die Vertragsparteien bei der Aufsicht und der Regulierung der Branche unterstützt. Den Vertragsparteien wird ermöglicht, die Sicherheit und Integrität ihres jeweiligen Finanzsystems zu schützen. Bereiche wie Renten und soziale Sicherheit werden ausgenommen.

Kapitel Vierzehn - Dienstleistungen im internationalen Seeverkehr

Kapitel Vierzehn legt den Rahmen für die Regulierung des Seeverkehrsmarktes zwischen den Vertragsparteien fest. Es enthält Maßnahmen, um für Handelsschiffe einen gleichberechtigten Zugang u.a. zu Häfen und Hafendienstleistungen sicherzustellen. Daneben enthält das Kapitel Begriffsbestimmungen zur Klarstellung der vertraglichen Pflichten.

Kapitel Fünfzehn – Telekommunikation

In diesem Kapitel verpflichten sich die Vertragsparteien, den Unternehmen der jeweils anderen Vertragspartei einen gleichberechtigten Zugang zu ihren öffentlichen Telekommunikationsnetzen und -dienstleistungen bereitzustellen, wobei ggf. erforderliche Einschränkungen aufgrund von Gemeinwohlverpflichtungen oder des Schutzes der technischen Unversehrtheit öffentlicher Telekommunikationsnetze zulässig bleiben. Es enthält ferner Vorschriften zur Wahrung des Wettbewerbs auf dem Telekommunikationsmarkt und der Kundenrechte sowie zu den Regulierungsbehörden.

Kapitel Sechzehn - Elektronischer Geschäftsverkehr

Kapitel Sechzehn bestätigt die Anwendbarkeit der WTO-Regeln auf den elektronischen Geschäftsverkehr und enthält Vorschriften, die u.a. den Schutz personenbezogener Daten im Internet und die Zollfreiheit von elektronisch übermittelten Lieferungen sicherstellen. Ferner vereinbaren die Vertragsparteien die Etablierung eines Dialogs über den elektronischen Geschäftsverkehr, der sich u.a. mit dem Verbraucherschutz und mit Haftungsfragen befassen soll.

Kapitel Siebzehn – Wettbewerbspolitik

In diesem Kapitel vereinbaren die Vertragsparteien, geeignete Maßnahmen zum Verbot wettbewerbswidrigen Geschäftsgebarens zu treffen. Dies beinhaltet Kartelle, die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung und Zusammenschlüsse mit erheblichen wettbewerbschädlichen Auswirkungen. Die Vertragsparteien verpflichten sich dabei zur Sicherstellung von Transparenz, Nichtdiskriminierung und Verfahrensgerechtigkeit.

Kapitel Achtzehn - Staatsunternehmen, Monopolinhaber und Unternehmen mit besonderen Rechten oder Vorrechten

Kapitel Achtzehn übernimmt die einschlägigen Regelungen des GATT- sowie des GATS-Abkommens als Bestandteile des vorliegenden Abkommens und sichert die einheitlichen Wettbewerbsbedingungen für Privatunternehmen ab. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass staatseigene Unternehmen, Monopolinhaber und Unternehmen mit besonderen Rechten sich jeglicher Diskriminierung gegenüber Waren, Dienstleistungen oder Investitionen der anderen Vertragspartei enthalten. Das Kapitel hindert die Vertragsparteien jedoch nicht daran, Staatsunternehmen oder Monopole zu benennen oder beizubehalten oder Unternehmen besondere Rechte oder Vorrechte zu gewähren.

Kapitel Neunzehn - Öffentliche Beschaffungen

Kapitel Neunzehn legt die Bereiche fest, in denen europäische und kanadische Unternehmen den Behörden der jeweils anderen Seite auf allen Verwaltungsebenen Waren und Dienstleistungen diskriminierungsfrei anbieten können. EU-Unternehmen können danach – als erste nichtkanadische Unternehmen – in Kanada nicht nur auf Bundesebene, sondern auch auf Ebene der Provinzen und Kommunen Angebote für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen einreichen. Hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen baut das Kapitel auf den entsprechenden WTO-Regelungen auf und sieht zusätzlich noch Bestimmungen für eine elektronische Auftragsvergabe vor, die insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen den Zugang zu Auftragsvergabemöglichkeiten erleichtern sollen.

Kapitel Zwanzig - Geistiges Eigentum

Kapitel Zwanzig zielt darauf ab, die Produktion und Vermarktung innovativer und kreativer Erzeugnisse sowie die Erbringung von Dienstleistungen zwischen den Vertragsparteien zu erleichtern und ein angemessenes und wirksames Schutz- und Durchsetzungsniveau für Rechte des geistigen Eigentums zu erreichen. U.a. bekräftigt es bestehende internationale Rechtsvorschriften zum geistigen Eigentum, schafft einheitliche Vorschriften und Standards zwischen den Vertragsparteien, legt Verfahren zum Schutz vor Verstößen gegen die Vorschriften zum geistigen Eigentum fest und bestimmt Bereiche für eine weitere Zusammenarbeit der Vertragsparteien. Durch die Regelungen zu geographischen Angaben schützt das Kapitel außerdem die Bezeichnung einer Liste von Agrarprodukten, die aufgrund ihrer geographischen Herkunft eine bestimmte Qualität, einen Ruf oder eine bestimmte Eigenschaft aufweisen.

Kapitel Einundzwanzig – Regulierungszusammenarbeit

Kapitel Einundzwanzig ersetzt die Rahmenvereinbarung über Zusammenarbeit in Regelungsfragen und Transparenz zwischen der EU und Kanada vom 21. Dezember 2004. Es bekräftigt die regulierungsbezogenen Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit den einschlägigen WTO-Abkommen, fördert den Austausch von Erfahrungen und Informationen zwischen den Regulierungsbehörden und benennt mögliche Bereiche für deren Zusammenarbeit. Jegliche Regulierungszusammenarbeit erfolgt auf freiwilliger Basis. Es lässt ausdrücklich die Möglichkeiten der Vertragsparteien unberührt, ihre Regelungs-, Gesetzgebungs- und Politikgestaltungsaufgaben zu erfüllen.

Kapitel Zweiundzwanzig - Handel und nachhaltige Entwicklung

Kapitel Zweiundzwanzig schafft einen gemeinsamen Rahmen für handelsbezogene Arbeits- und Umweltfragen (vgl. Kapitel Dreiundzwanzig und Kapitel Vierundzwanzig) und stellt dar, wie die Umsetzung der Kapitel Dreiundzwanzig und Vierundzwanzig die Vertragsparteien bei der Verfolgung ihrer Nachhaltigkeitsziele unterstützen soll. Vorgesehen sind u.a. ein Dialog und gegenseitige Konsultationen der Vertragsparteien über handelsbezogene Fragen der nachhaltigen Entwicklung, die Pflicht zu überprüfen, zu überwachen und zu bewerten, wie sich die Durchführung des Abkommens auf die nachhaltige Entwicklung auswirkt und die Förderung von Folgenabschätzungen und Konsultationen der Öffentlichkeit. Außerdem wird ein Ausschuss für Handel und nachhaltige Entwicklung eingerichtet, der transparent die Durchführung der genannten Kapitel überwachen soll sowie ein gemeinsames Zivilgesellschaftliches Forum. Das Abkommen berücksichtigt noch nicht die Ergebnisse der Überprüfung der Nachhaltigkeitskapitel, die die Europäische Kommission im Juni 2022 abgeschlossen hat.

Kapitel Dreiundzwanzig - Handel und Arbeit

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kapitel Dreiundzwanzig sieht die Verpflichtung der Vertragsparteien vor, die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu wahren und ihre grundlegenden Abkommen zu ratifizieren und umzusetzen. Das Kapitel schützt die Rechte der Vertragsparteien auf Regulierung arbeitsrechtlicher Angelegenheiten. Es verbietet die Missachtung oder Absenkung arbeitsrechtlicher Standards zur Förderung von Handel oder Investitionen. Außerdem sieht das Kapitel die Einbeziehung nichtstaatlicher Organisationen in die Umsetzung seiner Bestimmungen vor. Die Zusammenarbeit mit der IAO wird gefördert, und es wird ein Klärungs- und Streitbeilegungsmechanismus eingeführt.

Kapitel Vierundzwanzig - Handel und Umwelt

Kapitel Vierundzwanzig enthält die Verpflichtung jeder Vertragspartei zur Umsetzung internationaler Umweltabkommen, denen sie beigetreten ist. Wesentliche Bestimmungen des Kapitels sehen den Schutz des Regelungsrechts beider Parteien in Umweltangelegenheiten, die Verpflichtung beider Seiten zur Durchsetzung der nationalen Umweltrechtsvorschriften und das Verbot der Absenkung des Schutzniveaus zur Förderung von Handel oder Investitionen, eine verstärkte Zusammenarbeit der Vertragsparteien sowie einen Klärungs- und Streitbeilegungsmechanismus vor. Daneben erkennen die Vertragsparteien die Bedeutung der Erhaltung und nachhaltigen Bewirtschaftung der Wälder und Fischbestände an und verpflichten sich zu deren Förderung.

Kapitel Fünfundzwanzig - Bilateraler Dialog und Zusammenarbeit

Kapitel Fünfundzwanzig sieht bilaterale Dialoge über Fragen des Zugangs zum Biotechnologiemarkt, über forstwirtschaftliche Erzeugnisse und über Rohstoffe vor. Außerdem soll auf eine verstärkte Zusammenarbeit in den Bereichen Wissenschaft, Technik, Forschung und Innovation hingewirkt werden. Das Kapitel regelt das Verfahren für die bilateralen Dialoge und integriert bereits bestehende einschlägige Dialoge zwischen den Vertragsparteien in das Abkommen.

Kapitel Sechszwanzig - Verwaltungs- und institutionelle Bestimmungen

Kapitel Sechszwanzig legt fest, wie die Vertragsparteien das Abkommen verwalten und anwenden. Es wird dargelegt, wie die verschiedenen im Rahmen des Abkommens eingerichteten Ausschüsse organisiert werden sollen und welche Aufgaben und Befugnisse ihnen übertragen werden.

Kapitel Siebenundzwanzig - Transparenz

Kapitel Siebenundzwanzig stellt sicher, dass die Vertragsparteien ihre Gesetze, sonstige Vorschriften, Verfahren und Verwaltungsentscheidungen in den unter CETA fallenden Bereichen veröffentlichen oder zugänglich machen. Ferner werden bestimmte Mindestanforderungen an die Verwaltungsverfahren und den Rechtsschutz aufgestellt. Außerdem vereinbaren die Vertragsparteien die Zusammenarbeit in internationalen Organen zur Förderung der Transparenz im internationalen Handel und in internationalen Investitionen.

Kapitel Achtundzwanzig – Ausnahmen

Kapitel Achtundzwanzig garantiert den Vertragsparteien das Recht, gewisse Bereiche entweder aus bestimmten CETA-Kapiteln oder aus dem gesamten Abkommen auszunehmen. Dies kann aus verschiedenen Gründen erfolgen, etwa zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit, zur Prävention von Steuerhinterziehung oder zum Schutz und zur Förderung der kulturellen Identität.

Kapitel Neunundzwanzig – Streitbeilegung

Kapitel Neunundzwanzig etabliert ein System für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien über Fragen der Anwendung und Auslegung von CETA.

Kapitel Dreißig – Schlussbestimmungen

Kapitel Dreißig enthält u.a. Vorschriften zum Inkrafttreten des Abkommens, zur Aufnahme neuer EU-Mitgliedstaaten nach Unterzeichnung des Abkommens sowie zu einer künftigen Änderung oder Beendigung des Abkommens.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.